

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0127114

Entscheidungsdatum

09.08.2011

Geschäftszahl

4Ob74/11b

Norm

UWG Anh Z26; UWG §1a Abs3

Rechtssatz

Das in Z 26 des Anhangs zum UWG geforderte hartnäckige und unerwünschte Ansprechen eines Kunden verlangt eine zumindest wiederholte Anwerbung, wobei für die Hartnäckigkeit als subjektives Element erforderlich ist, dass dem Werbenden die Unerwünschtheit beim potentiellen Kunden bekannt war oder bekannt sein musste und er sein Verhalten dennoch gegenüber diesem fortsetzte.

Entscheidungstexte

TE OGH 2011-08-09 4 Ob 74/11b

Beisatz: Dies wird durch das Anbringen von Werbeaufklebern mit der Mobiltelefonnummer des Werbenden in Hausfluren oder sonstigen Hauszugangsbereichen zwecks Anbahnung von Werk- oder Dienstverträgen mit Hausbewohnern erfüllt, wenn es wiederholt entgegen dem Verbot des Hauseigentümers, des Verfügungsbefugten oder der Hausbewohner erfolgt. (T1)